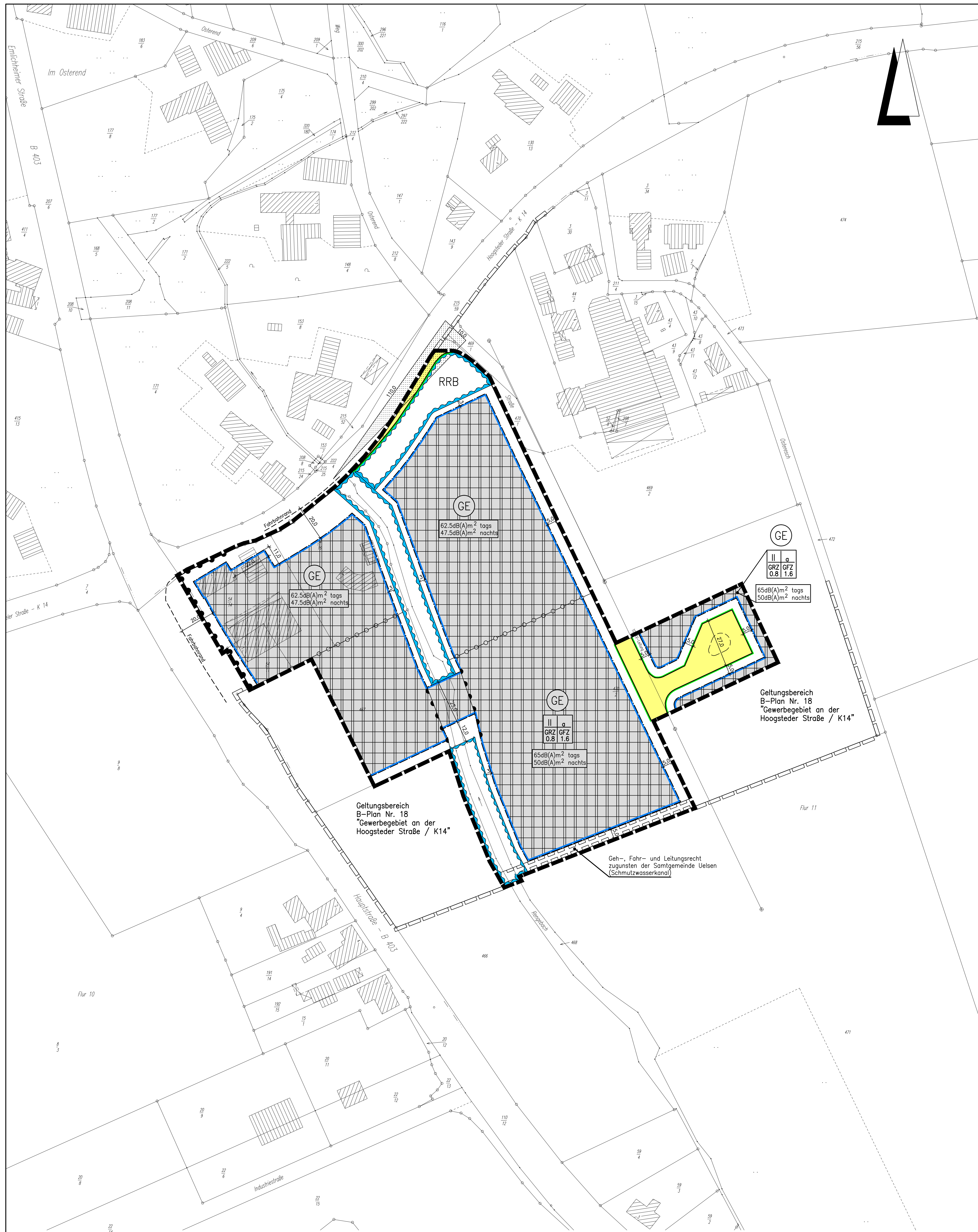




GEMEINDE WILSUM BEBAUUNGSPLAN NR. 18 "GEWERBEGEBIET AN DER HOOGSTEDER STRASSE/K14" 2. ÄNDERUNG



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BStB, I. S. 58) und der Bauzeichenerklärung I. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BStB, I. S. 466).

- I. Bestandsangaben**
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
 - Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
 - Flurstücknummer
- II. Festsetzungen des Bebauungsplanes**

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

4. abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO

5. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6. Wasserrflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen

8. Planzeichen ergänzen zur Planzeichenerklärung

9. Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

10. Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K

11. Grenz des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

12. Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedl. Flächenbezogenen Schalleistungspegeln

13. Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel

14. Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

15. Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K

16. Grenz des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

17. Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedl. Flächenbezogenen Schalleistungspegeln

18. Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel

19. Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

20. Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K

21. Grenz des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

22. Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedl. Flächenbezogenen Schalleistungspegeln

23. Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel

24. Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

25. Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K

26. Grenz des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

27. Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedl. Flächenbezogenen Schalleistungspegeln

28. Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel

29. Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

30. Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K

31. Grenz des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

32. Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedl. Flächenbezogenen Schalleistungspegeln

33. Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel

34. Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

35. Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K

36. Grenz des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

37. Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedl. Flächenbezogenen Schalleistungspegeln

38. Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel

39. Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

40. Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K

41. Grenz des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

42. Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedl. Flächenbezogenen Schalleistungspegeln

43. Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel

44. Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

45. Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K

46. Grenz des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

47. Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedl. Flächenbezogenen Schalleistungspegeln

48. Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel

49. Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

50. Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K

51. Grenz des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

52. Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedl. Flächenbezogenen Schalleistungspegeln

53. Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel

54. Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

55. Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAS-K

2.5 Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzblechsammlungen, Schläcken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Prüfamt und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wilsun diesen Bebauungsplan Nr. 18 "Gewerbegebiet an der Hoogsteder Straße/K 14" 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden Ortslichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Wilsun, den (SIEGL) Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wilsun hat in seiner Sitzung am 13.03.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 2. Änd. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am Bürgermeister

Beseitigung der Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte L4-170/2004
Liegenschaftskarte: Gemarkung Wilsun, Flur 11
Maßstab: 1:1000

Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichtgeneigte oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde Nordhorn zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.05.2004). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nordhorn, den
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Nordhorn
..... Unterschrift

Beschleunigtes Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 18 2. Änd. wird gemäß § 13a BauGB als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde verzichtet.

Wilsun, den Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wilsun hat in seiner Sitzung am 13.03.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.04.2007 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.05.2007 bis 01.06.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Wilsun, den Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wilsun hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.06.2007 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wilsun, den Bürgermeister

Inkrafttreten

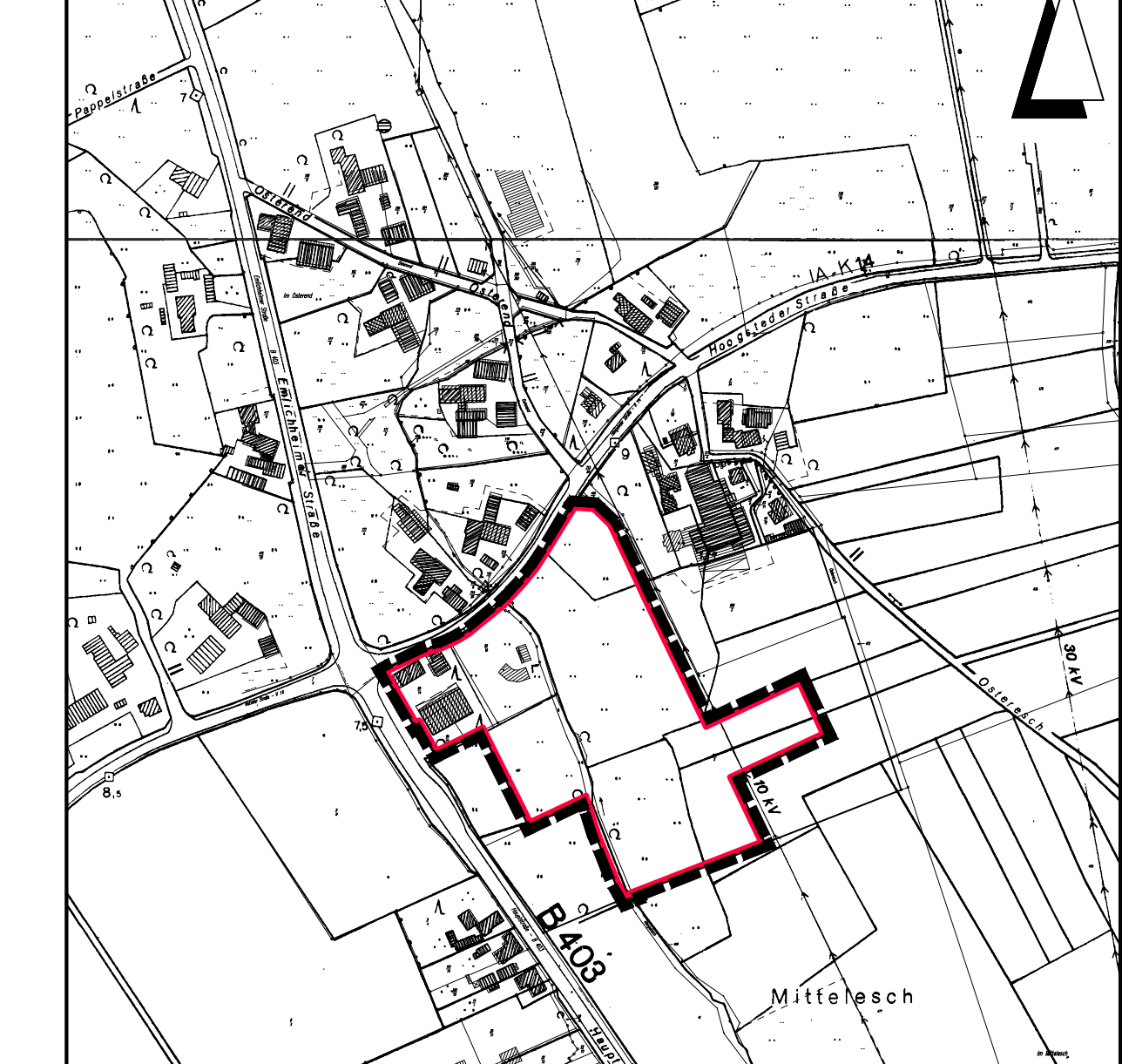
Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 18 2. Änderung ist gemäß § 10 (3) BauGB am in den "ortsüblichen Nachrichten" bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Wilsun, den Bürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 2a BauGB oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Wilsun, den Bürgermeister



Wilsun
Übersichtskarte M 1 : 5.000

Entwurfsbearbeitung:	INGENIEURPLANUNG 070-Liesbeth-Str. 13 · 49134 Wilsun Telefon: 05479 80-0 Fax: 05479 80-88	Datum		Zeichen
		2007-04	Dw	
Wollenhorst, 2007-06-26	gez. Eversmann	gezeichnet	2007-04	Dw
		geprüft	2007-06-26	Dw
		freigegeben	2007-06-26	Ev

Plan-Nummer: HV.WILSUM\207101\BGA\Bau_P-Plan01-AB.dwg(0401) - (V1-1-0)

GEMEINDE WILSUM BEBAUUNGSPLAN NR. 18 "Gewerbegebiet an der Hoogsteder Straße/K 14" 2. Änderung

ABSCHRIFT Maßstab 1 : 1000 Unterlage : 1 Blatt Nr. : 1(1)